

Uhlandstraße 165/166
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66
Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

18.09.2019

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ der Bundesregierung

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Diese beraten seit Jahren und Jahrzehnten Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erfahren haben sowie Angehörige, Fachkräfte und Institutionen. Unter anderem begleiten sie Betroffene dabei, wenn diese sich an staatliche Institutionen wenden, um strafrechtliche Schritte einzuleiten oder um mittels des OEG Entschädigung zu erfahren.

Daher ist uns leider bekannt, dass Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in der Vergangenheit oftmals große Probleme hatten, Leistungen nach dem OEG zu erlangen. Nicht, weil sie nicht ihr Leben lang an erheblichen Schädigungsfolgen aufgrund der erlebten Gewalttaten gelitten haben, sondern weil das Verfahren nach dem OEG hinsichtlich seiner Voraussetzungen, aber auch seiner Art und Weise, vielen Betroffenen Unmögliches abverlangt. Dies stellt unseres Erachtens eine starke Ungerechtigkeit dar gegenüber dieser Betroffenenengruppe, die den Schutz und die Unterstützung durch staatliche Institutionen erfahren sollte. Diese in unseren Augen unhaltbare Situation bedarf dringlich einer Veränderung. Anhand dieses Maßstabs bewerten wir jede gesetzgeberische Aktivität im Bereich soziales Entschädigungsrecht und auch den vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung haben wir daran gemessen.

So sehr wir einzelne Regelungen begrüßen, so sehr sehen wir andere kritisch. Wir begrüßen u.a. die Regelungen zur bestärkten Wahrscheinlichkeit, zur Aufnahme der psychischen Gewalttat, der Gleichstellung von Vernachlässigung und von kinderpornographischen Delikten mit einer Gewalttat im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts sowie zur Einrichtung von Schnellen Hilfen. Starke Bedenken äußern wir u.a. beim Opferbegriff, dem zeitlichen Geltungsbereich und der Ausgestaltung der Schnellen Hilfen. Um die Situation von Betroffenen sexualisierter Gewalt zu verbessern,

sollten in unseren Augen bestimmte Regelungen im parlamentarischen Verfahren nicht zur Disposition gestellt werden. Bei anderen Regelungen sehen wir Nachbesserungsbedarf. Auf beide Aspekte wollen wir im Folgenden eingehen.

1. Ziele der sozialen Entschädigung

Im Gegensatz zum Referentenentwurf ist im vorliegenden Entwurf die Norm zu den Zielen der sozialen Entschädigung komplett entfallen. Ziele eines Gesetzes bieten Gesetzesanwender*innen Orientierung bei der konkreten Auslegung einer Norm. Zwar ist es zutreffend, dass auch die Gesetzesbegründung zur Auslegung herangezogen werden kann. Allerdings sehen wir es als vorzugswürdig, der Praxis direkt aus dem Gesetzeswortlaut Anhaltspunkte für eine einheitliche Praxis zu bieten und auch dazu, in welchem Lichte z.B. unbestimmte Rechtsbegriffe zu verstehen sind.

Wir schlagen in Anlehnung an den Referentenentwurf vor, wie folgt zu ergänzen:

§ 2 Ziele der Sozialen Entschädigung

Die Soziale Entschädigung soll die Berechtigten für ein erbrachtes Sonderopfer oder ein erlittenes Unrecht entschädigen. Die Leistungen der Sozialen Entschädigung sollen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung verhindern, beseitigen oder mildern. Ferner sollen die Leistungen der Sozialen Entschädigung die Selbstbestimmung der Berechtigten und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern. Insbesondere sollen sie

1. durch Schnelle Hilfen den Eintritt einer gesundheitlichen Schädigung, einer Behinderung oder von Pflegebedürftigkeit abwenden und den Zugang zu Leistungen im Antragsverfahren erleichtern,
2. die gesundheitliche Schädigungen, die als Folge einer Schädigung anerkannt oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden sind, beseitigen, bessern oder eine Zunahme des Leidens verhindern, die Folgen der Schädigung erleichtern oder ausgleichen, eine drohende Behinderung verhüten, eine Behinderung und deren Folgen mindern, ausgleichen oder eine Verschlimmerung verhindern, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sowie die Pflegebedürftigkeit vermeiden, überwinden, mindern oder eine Verschlimmerung verhüten, die Folgen einer Schädigung auf die individuelle und soziale Entwicklung Minderjähriger verhindern, bessern, erleichtern oder ausgleichen,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten sichern,
4. die Teilhabe an Bildung ermöglichen,
5. die Soziale Teilhabe sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen oder erleichtern,
6. eine angemessene finanzielle Entschädigung gewährleisten sowie

7. darüber hinausgehende Folgen der Schädigung ausgleichen oder mildern.

2. Zu § 4 Abs. 5 SGB XIV-E

„Bei psychischen Gesundheitsstörungen wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.“

Einschätzung:

Wir begrüßen es außerordentlich, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur bestärkten Wahrscheinlichkeit nunmehr ausdrücklich im Gesetz geregelt ist. Dies sollte nicht zur Disposition gestellt werden. Allerdings ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum eine Beschränkung auf psychische Gesundheitsstörungen vorgenommen wurde. Tatsächlich bedingen sich körperliche und psychische Gesundheitsstörungen häufig. So können anhaltende psychische Belastungen zu kardialen oder zerebralen arteriosklerotischen Komplikationen, zu Atembeschwerden wie z.B. Asthma, Rückenproblemen wie z.B. Bandscheibenvorfällen und rheumaähnlichen Symptomen führen.

Darüber hinaus regen wir an, Vorgaben für die konkrete Anwendung auf Gesetzesebene zu normieren weil wir genau wissen, welche Schwierigkeiten in der Praxisanwendung auftreten können. Dabei haben wir uns an der Verordnung über die Vermutung der Verursachung einer psychischen Störung durch einen Einsatzunfall (Einsatzunfallverordnung) orientiert, wie es auch der Weiße Ring vorgeschlagen hat. Dort wird bei psychischen Schädigungsfolgen geregelt, bei welchen eine Schädigung auslösenden Vorgängen diese als wesentliche medizinische Ursache vermutet werden.

Wir schlagen vor, wie folgt zu ergänzen::

(V) Es wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird. Es wird vermutet, dass eine nachstehend benannte gesundheitliche Schädigung durch ein schädigendes Ereignis im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IX verursacht worden ist, wenn diese durch einen Facharzt oder eine Fachärztin der Psychiatrie oder einen approbierten Psychotherapeuten oder eine approbierte Psychotherapeutin festgestellt wird und durch die Art des schädigenden Ereignisses die Person der Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung ausgesetzt war:

1. Posttraumatische Belastungsstörung,

2. Anpassungsstörung,
3. Sonstige Reaktion auf schwere Belastung,
4. Angststörung,
5. Somatoforme Störung,
6. Akute vorübergehende psychotische Störung,
7. Essstörung,
8. Dissoziative Störungen

Die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung liegt insbesondere bei Personen vor, die sexuellem Missbrauch, Menschenhandel, Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum (...) ausgesetzt waren.

3. Zu § 5 Abs. 1 S. 5 und 6 SGB XIV-E

„Bei geschädigten Kindern und Jugendlichen ist der Grad der Schädigungsfolgen nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Soweit sich die Beeinträchtigung für Kinder gravierender auswirkt als für Erwachsene, ist der Grad der Schädigungsfolgen nach der individuellen Beeinträchtigung für das Kind zu beurteilen.“

Einschätzung:

Wir begrüßen diese Regelung außerordentlich und sprechen uns dagegen aus, diese im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zur Disposition zu stellen. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass das soziale Entschädigungsrecht meist die Perspektive von erwachsenen Geschädigten zugrunde legt. Dabei gibt es auch Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten werden. Bei Kindern und Jugendlichen können nicht einfach die Regelungen für Erwachsene übertragen werden, da Gewalterfahrungen bei minderjährigen Personen ganz andere Auswirkungen auf ihre gesamte Biographie haben können, als dies bei erwachsenen Geschädigten der Fall ist. Bei Kindern und Jugendlichen kommen z.B. die Beeinträchtigung einer gesunden körperlichen und seelischen Entwicklung, Schulschwierigkeiten, die Verhinderung von Ausbildungsfortschritten, die Beeinträchtigung der gesamten Lebensplanung sowie nicht vorhersagbare lebenslange und dauerhafte Beeinträchtigungen unterschiedlichster Art in Betracht. Deshalb sollte es bei der Bemessung des Grades der Schädigungsfolge die Möglichkeit geben, die individuelle Situation eines Kindes oder eines Jugendlichen zu berücksichtigen und den Grad der Schädigungsfolge gegebenenfalls höher als bei einer erwachsenen Person anzusetzen. Bisher hatte der Gesetzestext nur geregelt, dass ein Kind nicht schlechter gestellt wird als eine erwachsene geschädigte Person. Allerdings kann es auch die Möglichkeit geben, dass die Schädigung bei einem Kind mehr Schädigungsfolgen nach sich zieht als bei einer erwachsenen Person und der Grad der Schädigungsfolge dementsprechend höher ausfällt. Diese Möglichkeit bietet der Gesetzestext nunmehr explizit und sollte deshalb erhalten bleiben.

4. Zu § 10 Abs. 5 SGB XIV-E

„Für Leistungen der Traumaambulanz genügt es, wenn unverzüglich nach der zweiten Sitzung ein Antrag gestellt wird. Bei Kontaktaufnahme des Fallmanagements mit möglicherweise berechtigten Personen genügt es, wenn nach der Kontaktaufnahme ein Antrag gestellt wird.“

Einschätzung:

Hinsichtlich des Absatzes 5 regen wir an, dass die Antragsstellung innerhalb der ersten fünf Sitzungen erfolgen muss. Aus der Praxis ist zu berichten, dass die ersten Gespräche nach einer schweren persönlichen Krise oft ein Ankommen und Orientieren sind und die Beratung erst später stattfindet. Dementsprechend hat die betroffene Person erst später einen Eindruck davon, was eine Beratung bedeutet. Dem entspricht auch die Regelung in § 36 Abs. 2 SGB XIV-E. Dort ist vorgesehen, dass die ersten fünf Sitzungen der Abklärung einer Bedürftigkeit, der Diagnostik und Akutmaßnahmen dienen (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB XIV-E). Die erfolgreiche Bescheidung des Antrags ist hierfür explizit nicht erforderlich (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB XIV-E). Da ist es nur folgerichtig, das Stellen des Antrags nicht als Voraussetzung für die zweite oder dritte Sitzung zu normieren.

Wir schlagen vor, wie folgt zu fassen:

(5) Für Schnelle Hilfen genügt es, wenn **innerhalb der ersten fünf Sitzungen** ein Antrag gestellt wird.

5. Zu § 13 SGB XIV-E

„(1) Als Opfer einer Gewalttat erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Leistungen der Sozialen Entschädigung, wer im Inland oder auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat durch

1. einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, unmittelbar gegen ihre oder seine Person gerichteten tätlichen Angriff (körperliche Gewalttat) oder durch dessen rechtmäßige Abwehr oder

2. ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (psychische Gewalttat).

(2) Ein Verhalten im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 ist in der Regel schwerwiegend, wenn es den Tatbestand des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs), der Nachstellung (§ 238 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs), der Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs) oder der räuberischen Erpressung (§ 255 des Strafgesetzbuchs) erfüllt oder von mindestens vergleichbarer Schwere ist.“

Einschätzung:

Wir begrüßen, dass in Absatz 1 Nr. 2 die psychische Gewalttat explizit Erwähnung gefunden hat. Dies halten wir für unbedingt erforderlich.

Allerdings überzeugt es nicht, dass die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung keinen Eingang gefunden haben. Es ist positiv, dass in der Gesetzesbegründung festgehalten ist, dass Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger als Gewalttat im Sinne des § 13 zu verstehen sind. Allerdings bleibt dabei offen, ob es sich um eine körperliche und/oder psychische Gewalttat

handelt. Außerdem sind erwachsene Personen nicht erfasst. Angesichts der höchst problematischen Rechtsprechung in diesem Feld halten wir eine explizite gesetzliche Klarstellung für dringend erforderlich. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es auch im Koalitionsvertrag auf S. 95 heißt, dass im Zuge der Reform des sozialen Entschädigungsrechts „die Situation der Opfer sexueller Gewalt verbessert werden“ soll. Dem wird die gegenwärtige Formulierung nicht gerecht. Es erscheint folglich angemessen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung regelhaft zu erfassen, da zahlreiche Fallkonstellationen denkbar sind, die gegenwärtig nicht erfasst sind bzw. offen ist, ob ein schwerwiegender Charakter von den Landesversorgungsämtern angenommen werden würde.

Wir schlagen folgende Fassung vor:

(1) Als Opfer einer Gewalttat erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Leistungen der Sozialen Entschädigung, wer im Inland oder auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat durch

1. einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, unmittelbar gegen ihre oder seine Person gerichteten tätlichen Angriff (körperliche Gewalttat), **einen Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung** oder durch dessen rechtmäßige Abwehr oder

2. ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (psychische Gewalttat).

6. Zu § 14 SGB XIV-E

„(1) Einer Gewalttat stehen gleich: (...)

5. die erhebliche Vernachlässigung von Kindern und

6. die Herstellung, Verbreitung und Öffentliche Zugänglichmachung von Kinderpornografie nach § 184b Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 des Strafgesetzbuchs.“

Einschätzung:

Wir begrüßen, dass sowohl die Vernachlässigung von Kindern als auch die Herstellung, Verbreitung und Öffentliche Zugänglichmachung von Kinderpornografie einer Gewalttat nach § 13 SGB XIV-E gleichgestellt ist.

7. Zu § 16 Abs. 1 SGB XIV-E

„Von Ansprüchen nach diesem Buch ist ausgeschlossen, wer das schädigende Ereignis in vorwerfbarer Weise verursacht hat.“

Einschätzung:

Mitverursachung wird gemeinhin dann angenommen, wenn das Verhalten des Opfers eine annähernd gleichwertige Bedingung neben den Tatbeitrag des rechtswidrig handelnden Angreifers gesetzt hat (Gelhausen/Weiner, OEG, 6. Auflage 2015, § 2, Rn. 10). Das BSG hat hervorgehoben, dass es für die Vergleichbarkeit der Tatbeiträge auf die strafrechtliche Einordnung ankommt (BSG, Urteil vom 18.04.2001 – B 9 VG 5/00 R). So heißt es: „Die Tatbeiträge sind vergleichbar, wenn sie jeweils strafbare Handlungen darstellen und die Strafandrohungen etwa gleich sind“ (BSG, Urteil vom 18.04.2001 – B 9 VG 5/00 R). Wir regen an, für eine Erleichterung der Anwendung in der Praxis die Rechtsprechung in den Gesetzestext aufzunehmen. Zudem muss Beachtung finden, dass insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt Leistungen oftmals mit dem Hinweis versagt werden, dass die Geschädigten sich selber gefährdet hätten, weil sie sich freiwillig der Gewalt ausgesetzt hätten.

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

(1) Von Ansprüchen nach diesem Buch ist ausgeschlossen, wer das schädigende Ereignis verursacht hat. **Eine Verursachung ist gegeben, wenn die geschädigte Person und die schädigende Person vergleichbare Tatbeiträge geleistet haben. Die Tatbeiträge sind vergleichbar, wenn sie jeweils strafbare Handlungen darstellen und die Strafandrohungen etwa gleich sind. Die Tatsache, dass Betroffene häuslicher Gewalt sich nicht aus der Beziehung lösen, stellt in der Regel keine vorwerfbare Mitverursachung dar.**

8. Zu § 17 Abs. 1 SGB XIV-E

„(1) Leistungen sind zu versagen, wenn es aus in dem eigenen Verhalten der Antragstellerin oder des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Leistungen der Sozialen Entschädigung zu erbringen.“

(2) Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn Geschädigte es unterlassen haben, das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen.“

Einschätzung:

Positiv ist, dass keine Versagung sondern „nur noch“ eine Entziehung wegen Unbilligkeit vorgesehen ist. Bei dem Begriff der Unbilligkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der richterlich voll nachprüfbar ist. Die Kasuistik zeigt jedoch in unseren Augen eine äußerst problematische Anwendung in der Praxis, sodass wir uns für ergänzende Formulierungen aussprechen.

Hinsichtlich des Absatzes 2 begrüßen wir sehr, dass eine Formulierung zur Anzeige nicht mehr enthalten ist. Dies hatte für Betroffene sexualisierter Gewalt zu großen Problemen in der Praxis geführt. Sie leiden oftmals besonders unter dem Gefühl der Ohnmacht, der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins. Werden Betroffene gegen ihren Willen einem strafrechtlichen Verfahren ausgesetzt, durchlaufen sie häufig erneut Gefühlen von Fremdbestimmung, Vertrauensmissbrauch und Hilflos-

sigkeit. Deshalb sprechen wir uns noch für einen klarstellenden Zusatz aus. Gerade bei Minderjährigen sind deren spezifischen Abhängigkeitsverhältnisse, die es für sie sehr schwierig machen können, gegen ihre Täter*innen vorzugehen, zu berücksichtigen.

Wir schlagen folgende Umformulierungen vor:

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn es aus in **dem gleichwertigen und strafrechtlich relevanten** Verhalten der Antragstellerin oder des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, eine Entschädigung zu erbringen.

(2) Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn Geschädigte es unterlassen haben, das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen. **Dies gilt nicht, wenn es sich um Taten zu Lasten Minderjähriger handelt. Bei Taten im Sexualstrafrecht, im familiären Zusammenhang, im Rahmen der organisierten Kriminalität, bei Officialdelikten und länger anhaltenden Bedrohungsszenarien sind an die Zumutbarkeit hohe Anforderungen zu stellen.**

9. Zu § 30 Abs. 5 Nr. 4 SGB XIV-E

„Das Fallmanagement umfasst insbesondere: (...)

4. die Unterstützung bei der Antragstellung, die Aufklärung über die Einleitung und den Ablauf des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung (...)“

Einschätzung:

Wir begrüßen die Möglichkeit der vorläufigen und vorzeitigen Leistungsgewährung. Damit Betroffene davon Kenntnis erlangen, regen wir an, diese im Rahmen der Aufklärung explizit zu nennen.

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

§ 30 Abs. 5 Nr. 4 SGB XIV-E

(5) Das Fallmanagement umfasst insbesondere: (...)

4. die Unterstützung bei der Antragstellung, die Aufklärung über die Einleitung, **die Möglichkeit der Leistungsgewährung nach § 119** und den Ablauf des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung (...)

10. Zu §§ 29, 39, 40 SGB XIV-E

Die Einführung von Schnellen Hilfen sehen wir positiv. Allerdings sollte neben Fallmanagement und Traumaambulanz auch Beratung in einer unabhängigen Beratungsstelle möglich sein, da für

viele Betroffene Fallmanagement und Traumaambulanz nicht die adäquate Hilfeform sind. Diesbezüglich sind die Möglichkeit der Kooperationsvereinbarungen in §§ 39, 40 SGB XIV-E notwendig, aber keinesfalls ausreichend.

Fachberatungsstellen bieten ein breites Angebotsspektrum, das den individuellen Situationen und Bedarfen von Betroffenen entspricht. Die Wege für Betroffene aus der Gewalt sind vielfältig. Fachberatungsstellen lassen sich professionell auf Betroffene an dem Punkt ein, an dem sie zum Zeitpunkt der Beratung stehen. Sie gehen dabei nicht von dem aus, was sie für sinnvoll erachten, sondern nehmen den Menschen ernst. Sie drücken ihm nichts auf, sondern schauen zusammen mit ihm, was individuell unterstützend sein kann. Mit diesem Ansatzpunkt, der für viele Betroffene das erste Mal überhaupt die Voraussetzung schafft, sich einem anderen Menschen zu öffnen, schaffen Fachberatungsstellen etwas, was es im Hilfesystem sonst sehr selten gibt. Das kann von Sozial-, Erziehungs- und Paarberatung oder Selbsthilfegruppen hin zu Psycho- oder Traumatherapie und spezieller sozialer Gruppenarbeit bei Kindern und Jugendlichen reichen. So wertvoll Konzepte der Psychotraumatologie sind, so passen sie nicht für jede betroffene Person. Menschen, die Gewalt erlebt haben, sind mit den Folgen oft überfordert und sehen sich nicht als psychisch krank an, sondern als Opfer einer Straftat, die sie nicht verschuldet haben. Die Bezeichnung als krank fühlt sich für viele oft als eine (Mit-)Schuld an, weshalb sie sich gegen diese Bezeichnung stark wehren. Den Weg in eine Klinik würde diese Betroffenenengruppe folgerichtig nicht gehen. Professionelle Beratungs- und Begleitungsangebote für Betroffene von Gewalttaten bieten ein breites, niedrigschwelliges Angebot für verschiedene Zielgruppen wie Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, Menschenhandel, häuslicher Gewalt etc. Betroffenen sollte deshalb der rechtliche Anspruch eingeräumt werden, sich durch Fachberatungsstellen über einen gewissen Zeitraum begleiten und beraten lassen zu können. Deshalb sollten Beratung und Begleitung durch Fachberatungsstellen als Leistungen der Schnellen Hilfe verstanden werden.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass bereits heute ein erheblicher Teil des Beratungs-, Betreuungs- und Begleitungsbedarf durch Fachberatungsstellen abgedeckt wird, obwohl die Finanzierung der Arbeit der Fachberatungsstellen prekär ist und sich von Ort zu Ort stark unterscheidet. Gerade in ländlichen Regionen gibt es eine Unterversorgung, die insbesondere für spezifische Betroffenenengruppen wie z.B. Jungs und Männer, die im Kindesalter sexuell missbraucht wurden, dazu führt, dass sie keine adäquate Hilfe finden. Im Bereich des sozialen Entschädigungsrecht eine bundeseinheitliche Regelung für die Begleitung und Beratung von Gewaltopfern in akuten Notsituationen durch Fachberatungsstellen zu schaffen, erscheint deshalb folgerichtig, da die Unterstützung von Gewaltopfern nicht vom Wohnort abhängen darf.

Obwohl viele Fachberatungsstellen Antragssteller*innen im Rahmen eines Verfahrens zur sozialen Entschädigung begleiten, kommen sie im Gesetzesentwurf nicht vor. Einzig die Möglichkeit des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen ist für Fachberatungsstellen ein Ansatzpunkt. Diese Normen sollten deshalb unter keinen Umständen entfallen. Das Argument, dass auch im sonstigen sozialen Entschädigungsrecht nur Zahlungen zwischen Opfer und Staat vorgesehen sind, trägt nicht, da auch Traumaambulanzen im Gesetz vorgesehen sind, bei denen eine Zahlung zwischen Staat und Traumaambulanz zwingend ist. Auch die Behauptung, der Bund würde ihr im Bereich des Landeskompetenzen „überregulieren“ überzeugt nicht, da weder die bereits vorhandene Förderung von z.B. Opferhilfevereinen unmöglich gemacht wird noch ein Zwang zu einer Kooperationsvereinbarung ausgeübt wird. Es ermöglicht lediglich, dass Kooperationsvereinbarungen, die

gewissen fachlichen Anforderungen Genüge tun müssen, im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts ermöglicht werden.

Wir schlagen vor, wie folgt zu fassen:

§ 29 Leistungen und Leistungsart

Die Leistungen der Schnellen Hilfen umfassen Leistungen des Fallmanagements, Leistungen in einer Traumaambulanz **sowie Leistungen einer Organisation, die eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung der Berechtigten sicherstellt.**

§ 39 Leistungen in einer Beratungs- bzw. Begleitungsstelle

(1) **In einer Beratungs- bzw. Begleitungsstelle werden zum einen Beratungsleistungen erbracht, um das Eintreten einer gesundheitlichen Schädigung zu verhindern oder um die soziale Teilhabe eines Berechtigten zu gewährleisten und zum anderen werden Begleitungsleistungen erbracht, die den Aufgaben des Fallmanagements nach § 32 Abs. 5 bis 7 unterfallen.**

(2) **Beratung und Begleitung werden nur in Beratungs- bzw. Begleitungsstellen erbracht, mit denen der Träger der Sozialen Entschädigung eine Vereinbarung gem. § 45 geschlossen hat.**

11. Zu § 34 Abs. 2 SGB XIV-E

„Die ersten fünf Sitzungen dienen insbesondere der Abklärung der psychotherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit, der Durchführung der Diagnostik und der erforderlichen Akutmaßnahmen.“

Einschätzung:

Für Kinder und Jugendliche ist der Anspruch nicht ausreichend und entsprechend auf mindestens acht bzw. fünfzehn zu erhöhen.

Wir schlagen vor, wie folgt zu fassen:

(2) Die ersten fünf **bzw. bei Minderjährigen ersten acht** Sitzungen dienen insbesondere der Abklärung der psychotherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit, der Durchführung der Diagnostik und der erforderlichen Akutmaßnahmen. Sie können in Anspruch genommen werden, auch wenn noch keine Entscheidung im Erleichterten Verfahren nach § 115 ergangen ist.

12. Zu § 43 Abs. 2 SGB XIV-E

„(2) Ergänzende Leistungen sind insbesondere

1. besondere psychotherapeutische Leistungen, die

a) über die nach dem Leistungskatalog des Fünften Buches anerkannten Behandlungsverfahren hinausgehen,

b) die zulässigen Höchstgrenzen der maximalen Stundenzahl für das jeweilige Verfahren und die Behandlungsfrequenz je Woche überschreiten oder

c) von psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern, die eine Qualifizierung im Bereich der Psychotherapie nachweisen, erbracht werden, (...)“

Einschätzung:

Aus der Praxis wird uns berichtet, dass zahlreiche geschädigte Personen Verfahren beantragen, die nicht anerkannt sind und die nicht als psychotherapeutisch verstanden werden. Um z.B. auch Körper- und Reittherapie zu erfassen, empfehlen wir die Formulierung „therapeutisch“, da sie die Möglichkeiten erweitert und somit im Einzelfall geprüft werden kann, ob es sich um ein entsprechendes Verfahren handelt.

Bei Minderjährigen führen Gewalttaten oftmals dazu, dass sie in der Schule erhebliche Probleme bekommen, die von Konzentrationsschwierigkeiten hin zu sozialen Schwierigkeiten führen, und sie folglich für das Absolvieren der Schullaufbahn bzw. ihrer Ausbildung besondere Unterstützung benötigen. Dies sollte als ergänzende Leistung formuliert werden.

Wir schlagen vor, wie folgt zu fassen:

(2) Ergänzende Leistungen sind insbesondere 1. besondere **psychotherapeutische** Leistungen, die

a) über die anerkannten Behandlungsformen hinausgehen,

b) die zulässigen Höchstgrenzen der maximalen Stundenzahl für das jeweilige Verfahren und die Behandlungsfrequenz pro Woche überschreiten oder

c) von qualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen,
(...)

6. besondere Leistungen, die minderjährige Opfer bei ihrer schulischen und/oder beruflichen Laufbahn unterstützen.

13. Zu. § 117 SGB XIV-E

„(1) Die Angaben der antragstellenden Person, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden der antragstellenden Person oder ihrer Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zu Grunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.“

(2) Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann von der antragstellenden Person in besonderen Fällen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen.“

Einschätzung:

Wir begrüßen, dass § 15 KOWfG, der bereits über § 6 Abs. 3 OEG in der Vergangenheit Anwendung fand, nunmehr im Gesetzestext normiert wird. Dies sollte nicht zur Disposition gestellt werden. Wir regen an, die Möglichkeit einer Clearingstelle dort zu verankern.

Wir schlagen vor, in § 117 zu ergänzen:

(4) Besteht nach Anwendung des § 115 Abs. 1 Ungewissheit über den schädigenden Vorgang bzw. den Kausalverlauf, ist der Antrag der Clearingstelle vorzulegen. Die Verwaltungsbehörde übersendet die Unterlagen mit einer Begründung für die vorgesehene Ablehnung an die Clearingstelle. In der Entscheidung ist durch die Verwaltungsbehörde auf das Votum der Clearingstelle einzugehen. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch im Widerspruchsverfahren. Das BMAS wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Die Clearingstelle ist mit einer Juristin bzw. einem Juristen mit der Befähigung zum Richteramt, einer Psychotherapeutin bzw. einem Psychotherapeuten mit traumatherapeutischer Zusatzausbildung, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Betroffenen, einer Fachärztin bzw. einem Facharzt eines im vorgelegten Fall maßgeblichen Fachgebiets und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Verwaltungsbehörde zu besetzen.

14. Sachverständige

Sachverständige spielen in der Praxis eine sehr bedeutende Rolle. Gerade bei Betroffenen sexualisierter Gewalt sind die Folgen der Gewalthandlungen oftmals im psychischen Bereich zu finden. Betroffene sexualisierter Gewalt machen zudem oft die Erfahrung, dass ihnen nicht geglaubt und nicht geholfen wird. Diese Erfahrungen führen dazu, dass es für sie oft sehr schwierig ist, sich auf ein Gespräch mit einer fremden Person einzulassen. Hinzu kommt, dass das Sprechen über intime sexuelle Handlungen vielen Betroffenen ohnehin sehr schwerfällt. Dafür ist es unabdingbar, dass Sachverständige über eine spezifische fachliche Eignung verfügen, um z.B. Traumafolgestörungen begutachten zu können

Es erscheint sinnvoll, den Umgang mit Sachverständigen den Regelungen zur Unfallversicherung nachzubilden, da sich diese bewährt haben. Es sollte für die antragstellende Person die Möglichkeit geben, eine*n Sachverständige*n vorzuschlagen. Außerdem sollte der Träger der sozialen Entschädigung der antragstellenden Person mehrere Sachverständige vorschlagen, wie es § 200 Abs. 2 SGB VII vorsieht. Zudem ist die antragstellende Person auf ihr Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 SGB X hinzuweisen sowie über den Zweck des Gutachtens zu informieren (vgl. § 200 Abs. 2 SGB VII).

Wir schlagen vor, in § 118 zu ergänzen:

(4) Die zuständige Behörde kann zur Anerkennung der gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen im Sinne des § 4 Abs. 1 sowie zur Beurteilung des Grades der Schädigung im Sinne des § 4 Abs. 1 Sachverständige hinzuziehen. Die Verwaltungsbehörde soll dem Antragsteller Gelegenheit geben, Personen zu benennen, die geeignet sind, als Sachverständige zu fungieren. Die Verwaltungsbehörde ist an Vorschläge der Antragstellerin bzw. des Antragstellers nicht gebunden. Vor Erteilung eines Gutachtauftrages soll die Verwaltungsbehörde der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mehrere Sachverständige zur Auswahl benennen; die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist außerdem auf ihr bzw. sein Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 des Zehnten Buches hinzuweisen und über den Zweck des Gutachtens zu informieren. Bei der Auswahl ist insbesondere bei der Begutachtung von Traumafolgestörungen auf die spezifische fachliche Eignung des Sachverständigen zu achten. Das BMAS wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Feststellung der Geeignetheit zu regeln.

15. Zu § 119 Abs. 2 S. 1 SGB XIV-E

„Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch oder dessen Umfang noch nicht endgültig entschieden werden, sind jedoch die Voraussetzungen für die Bewilligung einzelner Leistungen mit Wahrscheinlichkeit gegeben, kann über die Erbringung vorläufig entschieden werden.“

Einschätzung:

Es ist zu begrüßen, dass es die Möglichkeit der vorzeitigen und vorläufigen Leistungsgewährung gibt – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Dauer und Länge der Verfahren für viele Betroffene eine sehr große Belastung darstellt. Deshalb regen wir eine Soll-Bestimmung an.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

*„Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch oder dessen Umfang noch nicht endgültig entschieden werden, sind jedoch die Voraussetzungen für die Bewilligung einzelner Leistungen mit Wahrscheinlichkeit gegeben, **soll** über die Erbringung vorläufig entschieden werden.“*

16. Zu §§ 126, 127 SGB XIV-E

Bei der Statistik sollte erhoben werden, wie viele Personen Anträge stellen, wie viele Anträge abgelehnt werden und was der Ablehnungsgrund ist.

Wir schlagen vor, wie folgt zu fassen:

§ 126

(1) Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung erstellt eine amtliche Statistik

zur Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger **und Antragstellerinnen und Antragsteller** sowie (...)

§ 127

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden für jede Leistungsempfängerin und jeden Leistungsempfänger **und jede Antragstellerin und jeden Antragsteller** folgende Merkmale erhoben: (...)

6. die Art und Anzahl der erbrachten einmaligen Leistungen im Laufe des Erhebungsmonats sowie die Art und Anzahl der erbrachten laufenden Leistungen zum letzten Tag des Berichtsjahres **oder den Ablehnungsgrund**,

17. Zu § 138 SGB XIV-E

Wir halten es für äußerst problematisch, dass Personen, die in der Vergangenheit geschädigt wurden bzw. die zum jetzigen Zeitpunkt geschädigt werden, keinen Anspruch nach dem Gesetz haben werden, sondern das alte Recht Anwendung findet. Wenn der Gesetzgeber zum jetzigen Zeitpunkt zu der Überzeugung gekommen ist, dass bestimmte Gewalttaten wie z.B. die psychische Gewalttat entschädigungsbedürftig ist, sollte dies auch ab diesem Zeitpunkt geltendes Recht für Opfer sein. Es gibt außerdem keine Rechtfertigung dafür, weshalb Menschen, die in der DDR geschädigt wurden, keinen Zugang zu Leistungen aus dem SGB XIV-E erhalten sollten (§ 138 Abs. 5 SGB XIV-E). Die bisher vorgesehene Regelung sieht eine Diskriminierung dieser Personengruppe vor, die unseres Erachtens nicht gerechtfertigt werden kann. Außerdem sind wir der Auffassung, dass auch vor 1976 Geschädigte Ansprüche geltend machen können sollten.

Wir regen an, den zeitlichen Geltungsbereich entsprechend zu verändern.

Sollte dies nicht erfolgen, regen wir an, dass der Gesetzgeber nicht hinter das bisher geltende OEG zurückfällt und zumindest eine Härteregelung in Anlehnung an (§ 10 a OEG) normiert wird.